



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

07.5236.01

Basel, 17. Oktober 2007

Beschluss des Ratsbüros
vom 10. September 2007

Bericht des Ratsbüros

zur Anpassung der Entschädigungen des Grossen Rates

**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates und deren
Ausführungsbestimmungen**

1. Entschädigungssystem des Grossen Rates

Gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) überprüft das Ratsbüro periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit. Der Grosse Rat beschliesst die Höhe der Sitzungsgelder auf Antrag des Ratsbüros.

Die Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung der Entschädigungen und die Kompetenzen zur Bemessung der Beträge sind in der GO auf Gesetzesstufe festgelegt, während die Höhe der Entschädigungen in den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB) auf Verordnungsstufe festgehalten sind.

Das Entschädigungssystem des Grossen Rates basiert heute auf den drei Komponenten Sitzungsgelder, Grundentschädigungen und Fraktionsentschädigungen.

1.1 Sitzungsgelder

Die Mitglieder beziehen für jede halbtägige Sitzung im Plenum und jede Sitzung einer Kommission oder einer Subkommission ein Sitzungsgeld von CHF 150, die Präsidentin oder der Präsident, welche den Vorsitz im Rat oder in der Kommission führt, ein Sitzungsgeld von CHF 300. Die Statthalterin oder der Statthalter erhält für die Plenumsitzungen ein Sitzungsgeld von CHF 200. Protokollführende Ratsmitglieder in Kommissionen (heute eher die Ausnahme) erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 250.

Die Sitzungsgelder wurden letztmals im Januar 2001 mit Wirkung auf Beginn der Amtsdauer 2001 - 2005 angepasst.

1.2 Grundentschädigungen

Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates erhält eine einmalige Repräsentations- und Aufwandsentschädigung von CHF 12'000. Die Präsidien der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten zudem eine Grundentschädigung von jährlich CHF 2'000.

Auf Gesuch einer Obergerichtskommission hin kann das Ratsbüro den Mitgliedern dieser Kommission jeweils für ein Amtsjahr eine Pauschalvergütung zusprechen. Diese Vergütung beträgt bei der Finanzkommission aktuell CHF 3'000 pro Jahr, bei der Geschäftsprüfungskommission CHF 1'500. Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro zudem einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten.

Die Grundentschädigung für das Präsidium wurde letztmals im Januar 2005 im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben des Ratsbüros (Unterstellung Parlamentsdienst, Angliederung der Finanzkontrolle) angepasst.

1.3 Fraktionsentschädigungen

Die an die Fraktionen (nicht an die einzelnen Mitglieder) ausgerichteten jährlichen Fraktionsentschädigungen wurden zu Beginn der laufenden Amtsdauer eingeführt und betragen CHF 2'000 pro Fraktion, zuzüglich CHF 300 pro Mitglied.

2. Kriterien für die Festsetzung von Parlamentsentschädigungen

Die Bemessung der Sitzungsentschädigung für die Mitglieder eines Parlamentes ist deshalb ein besonders heikles Unterfangen, weil sie zu den ganz wenigen Vorgängen gehört, in welchem eine Instanz mit einem öffentlichen Verfahren ihre eigene Entschädigung festlegt. Die Vorbereitung eines solchen Antrags erfordert eine besondere Sorgfalt und Umsicht.

Das Ratsbüro hat deshalb zur Abklärung und Überprüfung der Ansätze gemäss § 10 GO eine Subkommission (Vorsitz: Roland Stark, Mitglieder: Annemarie von Bidder und Patrick Hafner) eingesetzt und dieser zusätzlich den Auftrag erteilt, die geltende Regelung für den Erwerbsersatz und die Kinderbetreuungskosten grundsätzlich zu prüfen.

Die Subkommission hat in der Frage der Entschädigungen sowohl die Fraktionen konsultiert, als auch Abklärungen in vergleichbaren Kantonen und Städten vorgenommen. Zudem hat sie grundsätzliche Überlegungen zur Abgeltung des Aufwandes für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben angestellt.

2.1 Konsultation der Fraktionen

Die Fraktionen haben mehrheitlich festgestellt, dass

- bei der Höhe des Sitzungsgeldes kein Handlungsbedarf bestehe,
- eine Infrastrukturpauschale, zum Beispiel zur Abgeltung der zunehmend kostenintensiven privaten IT-Ausrüstung, erwünscht sei und
- die heute eher symbolischen Fraktionsentschädigungen anzupassen seien.

2.2 Regelung in andern Kantonen und Städten

Das Ratsbüro hat die aktuelle Entschädigungssituation in folgenden Kantonen und Städten abgeklärt: Kantone AG, SO, JU, ZH, LU, GR, VS; Städte: Zürich, Bern, Genf.

Dabei wurde folgendes festgestellt:

2.2.1 Sitzungsgelder

Bei den Sitzungsgeldern für das Plenum bewegt sich die heutige Regelung im Kanton Basel-Stadt im Mittelfeld der vergleichbaren Kantons- und Stadtparlamente.

Spitzenreiter ist der Kanton Zürich mit CHF 200 (plus Spesen) für eine Sitzung bis max. vier Stunden. Deutlich weniger bezahlt die Stadt Bern mit CHF 65 für eine Sitzung von 2 Stunden. Bei den Kommissionssitzungen ist die Situation vergleichbar, weil die meisten Kantone und Städte die Kommissionssitzungen bezüglich der Entschädigungen denjenigen des Plenums gleich stellen.

2.2.2 Pauschalentschädigungen

Wie seit einigen Jahren im Kanton Basel-Landschaft wird auch in den Kantonen LU, VS und ZH sowie in der Stadt Genf eine pauschale Grundentschädigung zur Abdeckung von verschiedenen mit der Amtstätigkeit verbundenen Ausgaben ausgerichtet. In den Kantonen BL, LU und ZH beträgt diese Grundentschädigung CHF 4'000 pro Jahr, im

Kanton VS CHF 600 (ausdrücklich für Informatik-Aufwendungen) und in der Stadt Genf CHF 270, wobei von Fall zu Fall weitere Abgeltungen ausgerichtet werden können.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Grundentschädigung im Jahr 1995 eingeführt und löste die damals etwas aus dem Ruder gelaufene Ausrichtung von Erwerbsersatzentschädigungen ab. Die entsprechende Formulierung in der Geschäftsordnung des Landrats lautet: *"Mit dem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten"*. Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft hat am 20. September 2007 (rückwirkend auf den 1. Juli 2007) die Grundentschädigung teuerungsbedingt von CHF 4000 auf CHF 4400 angepasst.

2.2.3 Spesen

Alle befragten Kantone kennen eine Reisespesen-Entschädigung, welche sich in der Regel nach gefahrener Distanz berechnet (60 - 70 Rappen/km). Der Kanton Zürich stellt den Mitgliedern des Kantonsrates ein Abonnement des Zürcher Verkehrsverbundes zur Verfügung. Vereinzelt werden auch massvolle Verpflegungsspesen ausgerichtet.

2.2.4 Fraktionsentschädigungen

Ausser der Stadt Bern kennen alle konsultierten Kantone und Städte das Instrument der Fraktionsentschädigungen. Dabei setzt sich die Fraktionsentschädigung in der Regel (wie in BS) aus einem Sockelbeitrag zwischen CHF 4'000 (GR, JU) und 20'000 (GE) und einem Beitrag pro Mitglied zwischen CHF 300 (GR) und 3'000 (VS) zusammen.

In der Stadt Zürich wird pro Mitglied je CHF 1'000 an die Fraktionen ausgerichtet und in der Stadt Genf pauschal CHF 20'000 pro Fraktion.

In den Kantone GR, JU, LU und SO sowie in der Stadt Bern werden auch die Fraktionssitzungen entschädigt.

2.3 Grundsätzliche Überlegungen

Die Entschädigung für die Ausübung eines Parlamentsmandates kann sich nicht am Erwerbslohn, der für eine Tätigkeit in der Wirtschaft ausgerichtet wird, messen lassen. Es handelt sich eher um eine Spesen- und Inkonvenienzenentschädigung. Unbestritten ist, dass die Entschädigung für alle Mitglieder eines Parlamentes, unabhängig von deren wirtschaftlichen Möglichkeiten, gleich gross sein sollte. Es darf demnach weder eine Angleichung an die Einkommensverhältnisse von Besserverdienenden, noch eine Sozialkomponente für wirtschaftlich schwächere Mitglieder geben. Die Wahl des Grossen Rates richtet sich nach dem Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit, was bezweckt, dass jedes Mitglied etwa die gleiche Bevölkerungszahl im Parlament vertritt. Auch im Parlamentsbetrieb hat jedes Mitglied grundsätzlich die gleichen Rechte. Aus diesen Gründen liesse sich auch eine ungleiche Behandlung nicht rechtfertigen.

Ein "leistungsabhängiger" Ansatz für die Bemessung der Entschädigung würde ebenfalls nicht greifen, weil die Beurteilung der "Leistung" objektiv weder quantitativ erfasst noch

qualitativ gewürdigt werden kann und die Entschädigung letztendlich eben nicht ein Erwerbslohn, sondern eine Inkonvenienzenabgeltung darstellt.

Dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) die Natur der Sitzungsgelder von Parlamentsmitgliedern anders beurteilt und gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts lediglich 25 Prozent der ausbezahlten Entschädigung als Spesenersatz anerkennt, ändert nichts daran, dass ein erheblicher Teil dieser Entschädigungen an politische Parteien abfliesst oder für Auslagen eingesetzt wird, welche mit dem ausgeübten Mandat in engem Zusammenhang stehen.

Massgebend für die Bemessung der Entschädigung ist in diesem Zusammenhang auch die Vermeidung des Eindrucks in der Öffentlichkeit, dass sich das Parlament in eigener Kompetenz unangemessen selber bereichert. Dies führt dazu, dass sich die Parlamente bei der Entschädigungsfestlegung in der Regel vorsichtig zurückhalten.

3. Eckwerte der Anpassung

Das Ratsbüro beantragt aufgrund der vorstehenden Erkenntnisse:

- die Höhe der Sitzungsgelder zu belassen
- die Fraktionsentschädigungen deutlich zu erhöhen
- eine Pauschalvergütung (Grundbeitrag) sämtlicher Nebenauslagen einzuführen
- die Bestimmungen über Erwerbsersatz und Kinderbetreuung ersatzlos aufzuheben.

Die Änderungen sollen auf den 1. Februar 2009, also mit Beginn der neuen Amtsperiode, wirksam werden.

3.1 Sitzungsgelder

Die Höhe der Sitzungsgelder des Grossen Rates bewegt sich heute entsprechend der vorstehenden Kriterien im Rahmen des Vertretbaren und ist deshalb vorläufig nicht anzupassen.

3.2 Fraktionsentschädigungen

Die erstmals im April 2004 mit Wirkung ab Februar 2005 beschlossene Höhe der Entschädigungen für die Fraktionen richtete sich nach den damals geltenden Ansätzen im Kanton Basel-Landschaft, welche landesweit mit Abstand Tiefstwerte darstellten. Kurze Zeit danach hat der Landrat die Ansätze auf einen schweizerischen Mittelwert (CHF 10'000 Sockelbetrag, CHF 500 pro Fraktionsmitglied) angehoben. Diese Ansätze werden nun auch vom Ratsbüro vorgeschlagen.

3.3 Pauschalvergütung (Grundbeitrag)

Während sich die Entschädigung für die Mitglieder des Nationalrates seit Jahrzehnten aus einem fixen Jahresbetrag und sogenannten Taggeldern zusammensetzt, ist diese Form der Entschädigung in kantonalen Parlamenten verhältnismässig neu. Der Kanton Basel-Landschaft löste 1995 seine damals etwas umständliche und aufwändige Regelung für den

Erwerbsersatz durch eine Jahrespauschale in der Höhe von CHF 3'500 ab, welche im Jahr 2000 auf CHF 4'000 erhöht wurde. Eine Teuerungsanpassung wird derzeit in Liestal geprüft.

Später haben verschiedene andere Kantone wie LU oder ZH ebenfalls Grundbeiträge in der Höhe von CHF 4'000 pro Jahr eingeführt. Anlass für diese Pauschalen war die Entwicklung im privaten IT-Bereich, die Kosten für Computer, Druckerpatronen, Papier, Internet-Anschlüsse, Office-Software und dergleichen mehr.

Mit der bereits im Landratsdekret des Kantons Basel-Landschaft enthaltenen Zweckbestimmung für den Grundbeitrag, die auch in die Geschäftsordnung des Grossen Rates übernommen werden soll, werden sämtliche Nebenauslagen wie Telefon- und Reisespesen, IT-Kosten, aber auch Parteibeiträge und Verpflegungsspesen abgegolten. Bei Rücktritten aus dem Grossen Rat werden die pro Amtsjahr (Anfangs Februar bis Ende Januar) auszurichtenden Pauschalentschädigungen pro rata der Zugehörigkeit zum Rat, bzw. zur entsprechenden Obergerichtskommission ausgerichtet.

Die den Mitgliedern der Finanzkommission seit einiger Zeit ausgerichteten Zusatzpauschalen für den Sonderaufwand bei der Vorberatung des Voranschlags und der Staatsrechnung (CHF 3'000) und der Geschäftsprüfungskommission für die Vorberatung des Verwaltungsberichts (CHF 1'500) sollen einheitlich auf CHF 2'000 festgelegt werden, weil sich die Aufgaben der beiden Kommissionen durch die Zusammenlegung von Staatsrechnung und Verwaltungsbericht angleichen werden.

3.4 Aufhebung Erwerbsersatz und Kinderbetreuung

Mit der Einführung eines Grundbeitrags zur Deckung der Nebenkosten eines Parlamentsmandats wird die Abgeltung der Erwerbsersatz- und Kinderbetreuungskosten hinfällig. Das Ratsbüro hat vor zwei Jahren aufgrund eines ihm überwiesenen Anzugs die Kriterien zur Abgeltung von Kinderbetreuungskosten verfeinert (Bericht 03.7776.02). Der Grosse Rat war mit der neuen Regelung einverstanden und hat den entsprechenden Anzug am 19.10.2005 abgeschrieben. In der Umsetzung erwies sich die neue Regelung aber als problematisch und für Alleinstehende ungerecht, so dass das Ratsbüro in konkreten Fällen die frühere Regelung wieder aktivieren musste.

Weil Gerechtigkeit aber eine Frage des Standpunktes ist (und immer bleiben wird) und es eine absolute und objektive Gerechtigkeit nicht gibt, wird auch die Ablösung der Erwerbsersatz- und Kinderbetreuungsregelung durch eine pauschale Abgeltung je nach Standpunkt als ungerecht empfunden werden. Sie entbindet aber das Ratsbüro von Ermessensentscheiden und bringt eine für alle Beteiligten transparente Lösung.

3.5 Terminologie

Mit der Einführung eines Grundbeitrags und der Festlegung von zusätzlichen fixen Aufwandentschädigungen (Festschreibung einer langjährigen Praxis) wird der Titel "Sitzungsgeld" in den §§ 9 und 10 der GO sowie bei § 11 der AB zur Inhaltsumschreibung ungeeignet. Das Ratsbüro schlägt deshalb vor, den Begriff Sitzungsgeld nur noch für die Entschädigungen von Sitzungen gemäss Präsenzlisten zu verwenden und für sämtliche Abgeltungen den Oberbegriff "Entschädigungen" einzuführen. Dies erfordert eine formelle Anpassung auch von § 10 GO, der inhaltlich aber nicht verändert wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen des Entschädigungssystems führen ab 2009 zu jährlichen Mehrausgaben von etwa CHF 449'500. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen.

Einheitliche Sonderentschädigungen für die Mitglieder der FKom und der GPK von je CHF 2'000 pro Jahr (bisher FKom CHF 3'000, GPK CHF 1'500) aufgrund der veränderten Aufgaben bei der Zusammenlegung der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts	– 5'500
Erhöhung der Fraktionsentschädigungen (Annahme: acht Fraktionen)	+ 75'000
Pauschalentschädigungen für sämtliche Nebenkosten und Spesen	+ 400'000
Aufhebung der Erwerbsersatz- und Kinderbetreuungsregelung	– 20'000
Total Mehrkosten CHF	449'500

Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Reduktion der Sitzungsgelder für Plenum und Kommissionen durch die Verkleinerung des Grossen Rates zu Kosteneinsparungen in der Grössenordnung von CHF 500'000 (Basis: Staatsrechnung 2006) führen wird, so dass dem Kanton Basel-Stadt durch die Anpassung der Sitzungsentschädigungen des Grossen Rates letztlich keine Mehrkosten entstehen werden.

5. Änderungen der Geschäftsordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung

Weil die Änderungen der Geschäftsordnung als Gesetzesänderungen dem Referendum unterstehen, die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung als Verordnung jedoch nicht, sind zwei getrennte Grossratsbeschlüsse zu fassen.

5.1 Gesetz über die Geschäftsordnung (GO) Grossratsbeschluss I

zu § 9 GO

Neben dem neuen Titel (Entschädigungen) wird in einem neuen Abs. 3 die Rechtsgrundlage und die Zweckumschreibung des Grundbetrags festgelegt. Die Zweckumschreibung gehört deshalb ins Gesetz, weil im Gegenzug die Gesetzesbestimmung über den Erwerbsersatz (§ 11) aufgehoben wird.

Im Abs. 4 wird die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer jährlichen Pauschale an die Mitglieder der Oeraufsichtskommissionen festgelegt. Diese Rechtsgrundlage gehört auf die gleiche Stufe wie die Pauschalen für die Mitglieder des Rates (Abs. 3) und das Präsidium (Abs. 2). Die Erwähnung der besonderen Kommissionen (Spezialkommissionen und Parlamentarische Untersuchungskommissionen) ermöglicht dem Grossen Rat, bei Beschlüssen zur Einsetzung solcher Kommissionen vergleichbare Regeln anzuwenden.

zu § 10 GO

Die Kompetenzen zur Festlegung der Entschädigungen werden inhaltlich nicht verändert, jedoch werden die Begriffe Entschädigung und Sitzungsgelder genauer erfasst.

zu § 11 GO

Die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung einer Erwerbsersatz- und Kinderbetreuungsentschädigung wird durch den Wortlaut von § 9 Abs. 3 hinfällig und ist deshalb aufzuheben.

Als Datum der Wirksamkeit schlägt das Ratsbüro den Beginn der neuen Amtsdauer (1. Februar 2009) vor.

5.2 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB) Grossratsbeschluss II

zu § 11 AB

Neben dem neuen Titel (Entschädigungen) wird im Abs. 2 die Höhe des jährlichen Grundbetrages pro Mitglied auf CHF 4'000 festgesetzt. Der bisherige erste Satz (Repräsentations- und Aufwandentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten) wird sprachlich angepasst und in Anlehnung an § 9 Abs. 2 GO auf den Begriff Repräsentationsentschädigung reduziert. Damit bei Rücktritten oder Fraktionsübertritten die Anspruchsberechtigung pro rata nicht zu Diskussionen über die Abgrenzung führt, wird in § 11 Abs. 2 und 3 sowie in § 14 der Bezug auf das Amtsjahr genommen.

In § 11 Abs. 3 wird die jährliche Ausrichtung einer Entschädigung für die Präsidien der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission in der Höhe von CHF 2'000 auf die Mitglieder dieser Kommissionen ausgedehnt und damit die bisherige Praxis (nach § 11 Abs. 6) durch einen Grossratsbeschluss legitimiert.

In § 11 Abs. 6 kann die Kompetenzdelegation an das Ratsbüro aufgehoben werden.

zu § 13 AB

Nach dem Wegfall der Erwerbsersatzentschädigungen und der neuen Umschreibung des Begriffs Entschädigungen ist die Auswirkung bei der Abwesenheit im Plenum auf den Verlust des Sitzungsgeldes zu reduzieren.

zu § 14 AB

Anpassung der Fraktionsentschädigungen (Erhöhung von CHF 2'000 auf 10'000 pro Fraktion und Erhöhung von CHF 300 auf CHF 500 pro Mitglied).

6. Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat durch die die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe

- a) mit einer Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung einer Pauschalentschädigung zu schaffen und die Bestimmungen über den Erwerbsersatz aufzuheben sowie
- b) mit einer Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates die Ansätze für die Pauschalentschädigung festzulegen und die Fraktionsentschädigungen anzupassen.

Das Ratsbüro hat den vorstehenden Bericht am einstimmig verabschiedet und Roland Stark beauftragt, den Antrag vor dem Grossen Rat zu vertreten.

Im Namen des Ratsbüros



Brigitta Gerber
Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 07.5236.01 des Ratsbüros, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 9 Titel erhält folgende neue Fassung:

Entschädigungen

In § 9 werden folgende neuen Abs. 3 und 4 beigelegt:

³ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten zusätzlich einen jährlichen Grundbetrag. Mit dem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten.

⁴ Der Grosse Rat kann den Mitgliedern der Obergerichtskommissionen und der besonderen Kommission eine zusätzliche pauschale Aufwandentschädigung ausrichten.

§ 10 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Anpassung der Entschädigungen

§ 10. Das Ratsbüro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Entschädigungen auf ihre Angemessenheit.

² Der Grosse Rat beschliesst die Höhe der Entschädigungen auf Vorschlag des Ratsbüros.

§ 11 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Februar 2009 wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 07.5236.01 des Ratsbüros, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 11 Titel sowie Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

Entschädigungen

² Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 4'000. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zudem eine einmalige Repräsentations- und Aufwandentschädigung von CHF 12'000.

³ Die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich pro Amtsjahr eine Aufwandentschädigung von CHF 2'000.

§ 11 Abs. 6 wird aufgehoben.

§ 13 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Verlust des Sitzungsgeldes

§ 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Grundbetrag für jede Fraktion pro Amtsjahr CHF 10'000;
- b) Zusatzbetrag für jedes Mitglied pro Amtsjahr CHF 500.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Februar 2009 wirksam, sofern der Grossratsbeschluss vom zur Änderung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Entschädigungen und Erwerbsersatz) wirksam wird.